

Lösung SchR Fall 4-3

Der Fall müsste nach den Fällen 4-1 und 4-2 eigentlich einfach zu lösen sein.

A. Anspruch N gegen R aus § 433 BGB

N könnte gegen R einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Mercedes SLK haben.

I. Anspruch entstanden

Zwischen N und R ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über den Mercedes zustande gekommen.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des N aus § 433 I 1 BGB könnte jedoch nach § 275 I BGB untergegangen sein.

Im vorliegenden Fall kann mit Zerstörung des einzigartigen Wagens niemand mehr die geschuldete Leistung erbringen. Es liegt ein Fall vollständiger nachträglicher objektiver Unmöglichkeit vor.

III. Ergebnis

Ein Anspruch des N gegen R aus § 433 I 1 BGB ist damit nach § 275 I BGB ausgeschlossen.

B. Anspruch N gegen R aus §§ 280, 283 BGB

Möglicherweise hat N aber einen Schadensersatzanspruch gegen R in Höhe von 5.000 € gemäß §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB.

Die Voraussetzungen des § 275 I BGB liegen vor, so dass sich nach § 275 IV BGB die Rechte des Gläubigers nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326 BGB bestimmen. N macht hier Schadensersatz geltend. Als Anspruchsgrundlage kommt § 280 I BGB in Betracht. Dabei handelt es sich um den Grundtatbestand aller Schadensersatzansprüche in der Systematik des neuen Rechts, als neben § 311a BGB einziger Anspruchsgrundlage für Schadensersatz. § 280 I BGB greift unmittelbar und allein ein, wenn es um die Haftung auf „einfachen“ Schadensersatz wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis geht. Über Weiterverweisungen in § 280 II, III BGB werden – je nach konkretem Anspruchsziel über den „einfachen Schadensersatz“ hinaus – weitere, „zusätzliche“ Voraussetzungen neben der in § 280 I BGB genannten „Pflichtverletzung“ aufgestellt, wenn etwa der Verzögerungsschaden oder aber der „Schadensersatz statt der Leistung“ verlangt wird.

I. Voraussetzungen des § 280 I BGB

Zunächst müssten die Voraussetzungen des § 280 I BGB erfüllt sein. Dazu müsste R eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit N verletzt haben.

1. Schuldverhältnis

Zwischen R und N besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Kaufvertrages über das Auto von R.

2. Pflichtverletzung

Der R müsste außerdem hinter dem Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses zurückgeblieben sein. Nach einer Literaturmeinung ist zweifelhaft, ob mit dem Begriff der „Pflichtverletzung“ in § 280 I BGB auch Fälle der Unmöglichkeit erfasst werden.

Die §§ 275 IV, 280 III, 283 BGB zeigen aber, dass nach der Konzeption des Gesetzes die Unmöglichkeit ein Unterfall der Pflichtverletzung ist.

Es ergibt sich daher ein umfassendes Konzept: § 280 I BGB spricht jegliche Art der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis an (§ 241 BGB). Zwar passt der Begriff begrifflich nur sauber auf die Verletzung von Verhaltenspflichten (§ 241 II BGB), doch sollen auch eigentliche Leistungspflichten erfasst werden. Abzustellen ist dort allein auf die „Nichterfüllung“ derselben, auf das „Ausbleiben des Erfolgs“. Allgemein ausgedrückt ist Pflichtverletzung jedes „objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechende Verhalten des Schuldners“, erfasst wird „jede Nichterfüllung einer Pflicht“. Mit Blick auf die Leistungspflichten iSd § 241 I BGB ist Pflichtverletzung damit jede „objektive Verletzung der übernommenen oder gesetzlich begründeten Leistungsverpflichtung“, jedes „Zurückbleiben der erbrachten Leistung hinter dem geschuldeten Soll des Vertrags oder sonstigen Schuldverhältnisses“. Die Pflichtverletzung im Fall der Unmöglichkeit besteht einfach darin, dass die geschuldete Leistung nicht erbracht wird.

R hat somit eine Pflichtverletzung begangen, da er seine Pflicht zur Übereignung des Mercedes SLK aus § 433 I 1 BGB verletzt hat. Er hat rein objektiv „nicht geleistet“.

3. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

Allerdings ist das Auto hier aufgrund des Blitzschlags zerstört worden, den R nicht zu vertreten hat.

Damit kann R sich hier exkulpieren und die Vermutung des § 280 I 2 BGB widerlegen.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 280 I BGB nicht vor.

II. Ergebnis

N hat demnach gegen R keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5.000 € gemäß §§ 280 I, 283 S. 1 BGB.

***C. Anspruch R gegen N aus
§ 433 BGB***

R könnte aber gegen N einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 35.000 € aus § 433 II BGB haben.

Der Anspruch des R gegen N auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB könnte hier gemäß § 326 I 1 BGB kraft Gesetzes aufgrund der Unmöglichkeit entfallen, d.h. untergegangen sein.

R ist seinerseits Schuldner des N; der Anspruch auf Kaufpreiszahlung entstammt einem gegenseitigen Vertrag und steht dem Leistungsanspruch des N im Synallagma gegenüber. R als Schuldner braucht nach § 275 BGB nicht zu leisten.

Damit entfällt grundsätzlich der Anspruch des N auf Zahlung. Etwas anderes gelte nur bei anspruchserhaltenden Ergänzungsbestimmungen. In Betracht kommt hier nichts davon, weil niemand verantwortlich war.

R hat somit keinen Anspruch gegen N auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.